



0057/2015

5.10.2015

SCHRIFTLICHE ERKLÄRUNG

eingereicht gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung

zur Alzheimer-Krankheit

**Dominique Bilde (ENF), Patricija Šulin (PPE), Ivo Vajgl (ALDE),
Luke Ming Flanagan (GUE/NGL), Ivan Jakovčić (ALDE),
Demetris Papadakis (S&D), Remo Sernagiotto (ECR), Milan Zver (PPE),
Valentinas Mazuronis (ALDE), Emilian Pavel (S&D), Ruža Tomašić
(ECR), Jarosław Kalinowski (PPE), Brian Hayes (PPE), Romana Tomc
(PPE), Sophie Montel (ENF), Enrique Calvet Chambon (ALDE),
Rolandas Paksas (EFDD), Cristian-Silviu Buşoi (PPE), Aldo Patriciello
(PPE), Philippe De Backer (ALDE), Ivan Štefanec (PPE),
Filiz Hyusmenova (ALDE), Neoklis Sylikiotis (GUE/NGL), Mara Bizzotto
(ENF)**

Fristablauf: 5.1.2016

Schriftliche Erklärung gemäß Artikel 136 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments zur Alzheimer-Krankheit¹

1. Alzheimer ist eine unheilbare neurodegenerative Erkrankung des Hirngewebes, die zu einem progressiven, irreversiblen Verlust der kognitiven Funktionen, darunter auch des Gedächtnisses, führt.
2. Sechs Millionen Menschen sind in Europa von Alzheimer oder ähnlichen Erkrankungen betroffen, und die Zahl der jährlich diagnostizierten Neuerkrankungen steigt weiter an.
3. Derzeit kann Alzheimer nicht geheilt werden, doch können einige medikamentöse Therapien dabei helfen, den Krankheitsverlauf zu verlangsamen, und eine Früherkennung kann dazu beitragen, Patienten und die sie betreuenden Personen besser zu unterstützen.
4. Die Kommission und der Rat werden aufgefordert, Alzheimer und ähnliche Erkrankungen als Priorität im Bereich der öffentlichen Gesundheit in Europa anzuerkennen.
5. Die Kommission und der Rat werden daher aufgefordert, eine umfassende Strategie zu verabschieden, um den Herausforderungen zu begegnen, die die Alzheimer-Krankheit mit sich bringt. Forschungstätigkeiten, die darauf abzielen, dauerhafte Behandlungsmöglichkeiten zu entwickeln, und Anstrengungen, um die wirksame Bereitstellung von Informationen und Unterstützung für betreuende Personen zu verbessern, sollten gefördert werden.
6. Diese Erklärung wird mit den Namen der Unterzeichner dem Rat und der Kommission übermittelt.

¹ Gemäß Artikel 136 Absätze 4 und 5 der Geschäftsordnung des Europäischen Parlaments wird die Erklärung, wenn sie die Unterschriften der Mehrheit der Mitglieder des Parlaments erhalten hat, mit den Namen der Unterzeichner im Protokoll veröffentlicht und an die Adressaten übermittelt, ist für das Parlament aber nicht bindend.